

RS OGH 2000/10/25 3Ob26/00w, 3Ob31/03k, 5Ob103/07v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.10.2000

Norm

EO §135

Rechtssatz

Bei Veräußerung der Liegenschaft geht die Zwangsversteigerung gegen den Erwerber weiter. Daß 234 ZPO im Exekutionsverfahren nicht gilt, kann die Zwangsversteigerung nicht gegen den früheren grundbürgerlichen Eigentümer als Verpflichteten fortgeführt werden. Wird dem Parteiwechsel auf Schuldnerseite im Exekutionsverfahren nicht Rechnung getragen, so hat der frühere Verpflichtete gegen den betreibenden Gläubiger die Einwendungen nach § 35 EO (Oppositionsklage), weil seine Schuld erloschen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 26/00w

Entscheidungstext OGH 25.10.2000 3 Ob 26/00w

- 3 Ob 31/03k

Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 31/03k

Auch; nur: Wird dem Parteiwechsel auf Schuldnerseite im Exekutionsverfahren nicht Rechnung getragen, so hat der frühere Verpflichtete gegen den betreibenden Gläubiger die Einwendungen nach § 35 EO (Oppositionsklage), weil seine Schuld erloschen ist. (T1); Beisatz: Dem neuen Eigentümer auf Verpflichtetenseite kann allerdings dieser Oppositionsgrund nicht per se zugutekommen, soweit die Verpflichtung aus dem Exekutionstitel auf ihn übergegangen und weiter aufrecht ist. (T2)

- 5 Ob 103/07v

Entscheidungstext OGH 04.06.2007 5 Ob 103/07v

Auch; Beisatz: Das gilt auch dann, wenn ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung im Zuge eines Civilprozesses gestellt wird, für welchen § 234 ZPO Anwendung findet. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114377

Dokumentnummer

JJR_20001025_OGH0002_0030OB00026_00W0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at